

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/4/28 2002/03/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2004

## **Index**

E1E

E6J

59/04 EU - EWR

91/01 Fernmeldewesen

## **Norm**

11997E081 EG Art81;

11997E082 EG Art82;

61986CJ0066 Ahmed Saeed Flugreisen VORAB;

TKG 1997 §34 Abs1;

TKG 1997 §34 Abs4;

TKG 1997 §41 Abs3;

## **Rechtssatz**

Die von der belangten Behörde (Regulierungsbehörde) im angefochtenen Bescheid vorgesehene Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu fordern, ist in einer den berechtigten Interessen der beteiligten Unternehmen Rechnung tragenden Form - insbesondere beträchtlich angemessen begrenzt und im Falle einer "Akontozahlung" auch angemessen verzinst - festgelegt worden, sodass in dieser Festlegung für sich keine unangemessene Geschäftsbedingung iSd Art. 82 EG zu erkennen ist. Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die "Gefahr einer rechtswidrigen Diskriminierung" wendet, ist festzuhalten, dass die mitbeteiligte Partei durch die Zusammenschaltungsanordnung nicht verpflichtet ist, in jedem Fall eine Sicherheitsleistung einzufordern. Soweit sie von dieser Möglichkeit jedoch Gebrauch macht, hat die mitbeteiligte Partei die für sie sonst geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, zu denen neben dem sektorspezifischen Diskriminierungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 4 TKG insbesondere auch Art. 82 EG zählt, zu beachten; durch die Anordnung der belangten Behörde wird somit keine Verletzung des Art. 82 EG bewirkt.

## **Gerichtsentscheidung**

EuGH 61986J0066 Ahmed Saeed Flugreisen VORAB

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030129.X07

## **Im RIS seit**

28.05.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)